

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes — Drucksache 7/4323 —

A. Zielsetzung

1. Notwendige Ergänzung und Anpassung des Gesetzes auf Grund der bei der bisherigen Anwendung gewonnenen Erfahrungen; z. B. Regelung der Rechtsstellung der Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Außenwirtschaftsrecht sowie Verhinderung von Umgehungsgeschäften durch Treuhänder- oder Auftragsverhältnisse.
2. Transformation neuen Rechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
3. Bessere Transparenz ausländischer Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Investitionen im Ausland.
4. Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften des Außenwirtschaftsrechts an die allgemeine Entwicklung des Straf- und Bußgeldrechts.

B. Lösung

Zu 1: Alle vom AWG erfaßten Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, die in einem anderen Wirtschaftsgebiet liegen als das Mutterunternehmen, sollen im Verhältnis zu diesem Unternehmen und zu Dritten nunmehr grundsätzlich als rechtlich selbständig behandelt werden. Neue Regelungen sollen ferner Umgehungen außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften verhindern helfen, die durch die Einschaltung von Treuhändern oder Beauftragten vorgenommen werden können; insbesondere soll der Verordnungsgeber ermächtigt werden, Treuhandabsprachen

zwischen einem Gebietsfremden und einer gebietsansässigen Mittelsperson hinsichtlich etwaiger Beschränkungen den Rechtsgeschäften eines Gebietsfremden gleichzustellen.

- Zu 2: Im Bereich der Wareneinfuhr sollen gebietsfremde Angehörige der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jetzt wie Gebietsansässige behandelt werden. Die Begriffe Gemeinschaftsansässigkeit und Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sollen umschrieben werden.
- Zu 3: Eine Änderung der Meldevorschriften soll ermöglichen, daß Meldungen über bestimmte Rechtsgeschäfte oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr nicht nur zur Wahrnehmung handelspolitischer, sondern allgemein außenwirtschaftspolitischer Interessen gefordert werden können. Das AWG soll zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigen, nach der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet zu melden sind.
- Zu 4: Durch eine Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften soll bestimmt werden, daß im AWG gegenwärtig nur ein Bedürfnis besteht, Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz in der Regel als Ordnungswidrigkeiten und nicht als Straftaten zu ahnden. Allerdings soll die Neuregelung auch in Zukunft ermöglichen, Kriminalstrafen in den Fällen zu verhängen, in denen der Schutzzweck des § 7 AWG beeinträchtigt wird.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schachtschabel

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/4323 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 207. Sitzung am 5. Dezember 1975 an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Finanzausschuß mitberatend überwiesen.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Januar 1976 beraten und sich dabei vor allem mit den seine Zuständigkeit berührenden Fragen befaßt. Er stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu. Insbesondere schließt er sich der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates in der Frage einer zusätzlichen Freistellung der deutschen Seeschifffahrt von der Bardepotpflicht an.

Er bittet den Wirtschaftsausschuß zu prüfen, ob

1. die vorgesehenen Investitionsbestandsstatistiken nach Umfang und Meldeturnus, so wie in der vorgesehenen Durchführungsverordnung zu § 26 des Außenwirtschaftsgesetzes konzipiert, erforderlich sind,
2. auf den § 10 a AWG im Hinblick auf gewisse Bedenken zu dem gegenwärtigen Stand der europäischen Integration verzichtet werden kann.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28. Januar 1976 beraten.

II.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes hat im wesentlichen fünf Zielsetzungen:

1. Das Außenwirtschaftsgesetz in der geltenden Fassung definiert zwar den Begriff „Zweigniederlassungen“ und „Betriebsstätten“, knüpft aber an diese Definition keine Rechtsfolgen. Diese rechtliche Lücke soll durch das vorliegende Änderungsgesetz geschlossen werden. Ausschließlich im Bereich des Außenwirtschaftsgesetzes sollen — im übrigen schon entsprechend der bisherigen Praxis — gebietsansässige Niederlassungen und Betriebsstätten als rechtlich selbständig behandelt werden. Ihre Handlungen im rechtsgeschäftlichen Bereich sollen als Rechtsgeschäfte gelten (§ 4 a).
2. Durch die vorgeschlagene Einfügung der §§ 4 b und 4 c soll die Möglichkeit geschaffen werden, Umgehungen außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften, die durch die Einschaltung von Treuhändern oder Beauftragten möglich sind, auszuschalten. Die neuen Vorschriften geben die Möglichkeit, Beschränkungen außenwirtschaftlicher Geschäfte auf Treuhandabsprachen zwischen Ge-

bietsfremden und gebietsansässigen Mittelsmännern auszudehnen.

3. Das Änderungsgesetz kommt sodann einer Verpflichtung nach, die sich aus dem EWG-Vertrag sowie insbesondere der Verordnung Nr. 1439 des Rates der EG vom 4. Juni 1974 ergibt. In § 10 a wird bestimmt, daß im Bereich der liberalisierten Warenausfuhr gebietsfremde Angehörige der EG jetzt wie Gebietsansässige behandelt werden. Da dieser Schritt durch das Gemeinschaftsrecht erforderlich wird, konnte auch nicht, wie es der Finanzausschuß anregt, erwogen werden, auf diese Maßnahme im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der europäischen Integration zu verzichten.
4. Zur Verbesserung des Informationsstandes im außenwirtschaftlichen Bereich schlägt die Bundesregierung vor, den Ermächtigungsrahmen für Meldevorschriften in § 26 zu erweitern. Die Bundesregierung soll nunmehr ermächtigt werden, Meldungen über Höhe, Struktur und regionale Verteilung der deutschen Direktinvestitionen im Ausland sowie der ausländischen Investitionen in der Bundesrepublik zu verlangen. Die wichtigsten Industrieländer verfügen schon über derartige Statistiken. Ein besserer Wissensstand über den Bestand der Direktinvestitionen ist insbesondere geeignet, den Schutz und die Förderung deutscher Investitionen im Ausland besser zu gewährleisten. Vor allem aus diesen Erwägungen konnte der Ausschuß die Anregung des Finanzausschusses, die vorgesehenen Meldevorschriften einzuschränken, nicht aufnehmen.
5. Schließlich sollen die Straf- und Bußgeldvorschriften geändert werden (§§ 33, 34). Grundsätzlich sollen jetzt Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz nur noch als Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Lediglich in Ausnahmefällen sollen Verstöße gegen den Schutz der Sicherheit, des Friedens oder der auswärtigen Interessen als Straftaten geahndet werden. Darüber hinaus soll der Bußgeldrahmen (§ 33 Abs. 5) erweitert werden.

III.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf geprüft und die vorgeschlagenen Ergänzungen des Außenwirtschaftsgesetzes gebilligt. Er schlägt zusätzlich vor, in Artikel 1 nach Nummer 8 die folgende Nummer 8 a einzufügen:

8 a. § 43 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(4) An Stelle der Verwaltungsbehörde kann das Hauptzollamt einen Bußgeldbescheid erlassen, wenn das Verbringen einer Sache eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit einer auf

Grund der §§ 5, 6, 7 oder 8 ergangenen Rechtsverordnung darstellt; die in diesem Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße darf den Betrag von zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Die Neufassung des § 33 macht eine Änderung der Verweisungszitate in § 43 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 erforderlich. Außerdem war in § 43 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Bußgeld von 1 000 auf 2 000 DM anzuheben, um es dem allgemeinen Bußgeldrahmen des § 33 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz anzupassen.

IV.

Zu den Anregungen des Bundesrates bemerkt der Ausschuß:

Angesichts der bisherigen Strafrechtspraxis erscheint es nicht möglich, aber auch nicht notwendig, § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 näher zu präzisieren.

Angesichts der Tatsache, daß die Bardepotpflicht schon seit über eineinhalb Jahren nicht mehr besteht, hält es der Ausschuß im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für zwingend, im Zusammenhang mit dem vorliegenden Änderungsgesetz im Bereich der Bardepotpflicht Ausnahmeregelungen zugunsten der Seeschifffahrt zu erwägen.

V.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Änderungsgesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 11. Februar 1976

Dr. Schachtschabel

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4323 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a eingefügt wird:

„8 a. § 43 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) An Stelle der Verwaltungsbehörde kann das Hauptzollamt einen Bußgeldbescheid erlassen, wenn das Verbringen einer Sache eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit einer auf Grund der §§ 5, 6, 7 oder 8 ergangenen Rechtsverordnung darstellt; die in diesem Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße darf den Betrag von zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen.“

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 11. Februar 1976

Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	Dr. Schachtschabel
Vorsitzender	Berichterstatler